

Förderprogramm zur Dach- und Fassadenbegrünung auf Wohn- und Nebengebäuden im Landkreis Mayen-Koblenz

auf Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 28. März 2022

Stand: 03/2022

1. Ziel der Richtlinie

Mit der aktiven Förderung einer Begrünung von Dächern und Fassaden sollen ökologisch wertvolle Grünflächen, auf Dächern und an Gebäudefassaden von Wohnimmobilien und Garagen geschaffen werden. So soll ein Beitrag zum Klimaschutz, zur Klimafolgenanpassung und zur Förderung der Biodiversität geleistet werden.

Begrünte Dächer und Fassaden erfüllen vielfältige, positive ökologische Funktionen, indem sie

- Staub und Luftschadstoffe binden,
- die Luft befeuchten und das Mikroklima positiv beeinflussen,
- das Gebäude bei Hitze kühlen und es im Winter natürlich dämmen und hierdurch helfen Energiekosten zu senken,
- bei starken Regenfällen das Niederschlagswasser zurückhalten und dessen Abfluss verzögern,
- das Wohnumfeld attraktiver gestalten und die Lebensqualität verbessern,
- Insekten und anderen Tieren Lebensraum bieten und somit einen Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt leisten.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Die Förderzusage entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch allgemein baurechtliche, denkmalrechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften an bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen gestellt werden.

Bitte nehmen Sie deshalb im Vorfeld der Planungen einer Gebäudebegrünung bei denkmalgeschützten Gebäuden sowie bei Gebäuden in der Umgebung von Kulturdenkmälern Rücksprache mit der Unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz.

Dach- und Fassadenbegrünungen bedürfen in der Regel keiner Genehmigung seitens der Bauverwaltung. Bei umfassenden Maßnahmen sollten Sie mit dem Referat „Bauaufsicht, Bauleitplanung“ der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Rücksprache halten.

2.2 Für die Überprüfung, ob und inwieweit sich ein Gebäude für eine Dach- und/oder Fassadenbegrünung eignet, wird vor dem Beginn der Maßnahme die Einbeziehung eines Fachplaners empfohlen.

- 2.3 Eine nicht sach- und fachgerechte Ausführung der Dach- und Fassadenbegrünung ist nicht förderfähig.
- 2.4 Maßnahmen, die in Bebauungsplänen festgesetzt sind bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurden, können im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert werden.

3. Was wird gefördert?

- 3.1 Gefördert wird die fachgerechte Anlage von Dachbegrünungen und von Fassadenbegrünungen an Wohngebäuden und Nebengebäuden im Landkreis Mayen-Koblenz.
- 3.2 Eine Förderung im Rahmen der vorliegenden Richtlinie ist nur einmalig pro Grundstück möglich.
- 3.3 Gefördert werden Maßnahmen an Neubauten und bereits vorhandenen Gebäuden inkl. Nebenanlagen wie Garagen und Carports.
- 3.4 Es werden nur freiwillige Begrünungsmaßnahmen gefördert.
- 3.5 Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens zehn Jahre ab Fertigstellung der Begrünung in funktionsfähigem Zustand gehalten werden.
- 3.6 Alle Ausgaben müssen sich unmittelbar der Maßnahmenumsetzung zuordnen lassen. Beratungs-, Planungs- und Durchführungskosten sind neben Materialkosten förderfähig.
- 3.7 Werden die Maßnahmen in Eigenleistung umgesetzt, werden lediglich Materialkosten und ggf. externe Beratungs- und Planungskosten gefördert.
- 3.8 Im Einzelnen werden gefördert:
- 3.8.1 Dachbegrünung
- Aufbau der Vegetationstragschicht inklusive wurzelfester Abdichtung, Schutzfließ, Filtermatte, Drainageschicht, Substrat (Substratschicht mind. 8 cm),
 - Saatgut, Pflanzen und die zugehörigen Arbeiten. Hierbei sollten primär heimische, insektenfreundliche Pflanzen verwendet werden.
 - Solargründächer
- Niederschlagswasser aus Dachbegrünungen ist der Versickerung zuzuführen, wenn die Bodenverhältnisse dies zulassen.
- 3.8.2 Fassadenbegrünung
- Ziel der Fassadenbegrünung muss sein, den überwiegenden Teil zumindest einer Gebäudeseite zu begrünen.
 - Die Art der Fassadenbegrünung ist freigestellt („bodengebundene Begrünungstechniken“, „wandgebundene Begrünungstechniken“ sowie Mischformen beider Bauweisen).
 - vorbereitende Maßnahmen (z. B. Entsiegelung im Pflanzbereich),
 - Bodenaufbereitung bzw. Bodenaustausch im Pflanzbereich,
 - Rankhilfen und Fassadenbegrünungssysteme,

- Pflanzen und Pflanzmaßnahmen. Hierbei sollten primär heimische, insektenfreundliche Pflanzen verwendet werden.

3.9 Priorisierung von Anträgen

Die Kommunen im Landkreis Mayen-Koblenz sind unterschiedlich stark von klimawandelbedingten Hitzeereignissen betroffen. Die im Rahmen der Förderung zur Verfügung stehenden Mittel sollen vorrangig in von thermischer Belastung stark betroffenen Kommunen eingesetzt werden. Als Grundlage für die Priorisierung dienen Informationen des Landes Rheinland-Pfalz.

4. Was wird nicht gefördert?

- Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnen oder beauftragt wurden (als Beginn ist der Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrages zu werten),
- Maßnahmen, die in Bebauungsplänen festgesetzt sind bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurden,
- Maßnahmen, deren Durchführung bauplanungs- oder bauordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen,
- Materialien, die torfhaltig sind,
- die Verwendung von Hölzern aus Wäldern außerhalb von Deutschland, sofern diese nicht als nachhaltig (z.B. PEFC) zertifiziert sind,
- Fassaden- oder Dachsanierungen,
- Begrünung von asbesthaltigen Dachabdeckungen/-flächen,
- Pflanzen in Pflanzkübeln, Balkonkästen u.ä.,
- Ausgaben für Grunderwerb,
- Finanzierungskosten,
- Umsatzsteuer, wenn der Antragsteller den Vorsteuerabzug geltend machen kann,
- Kosten, deren Angemessenheit nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann.

5. Höhe der Förderung und Rechtsanspruch

5.1 Die Förderung erfolgt in Form eines nicht zurückzuzahlenden Festzuschusses; die Förderhöhe beträgt maximal 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten.

5.2 Dachbegrünung

Die Förderhöhe beträgt maximal 2.000 Euro pro Grundstück.

Bei Solargründächern, d.h. eine gleichzeitige Nutzung von Dächern für Fotovoltaik und Dachbegrünung, erhöht sich die maximale Förderung auf 3.000 Euro.

5.3 Fassadenbegrünung

Die Förderhöhe beträgt maximal 2.000 Euro pro Grundstück.

5.4 Eine Förderung erfolgt nur, wenn förderfähige Kosten in Höhe von mind. 200 Euro (brutto) angefallen sind.

5.5 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5.6 Die Kumulierung mit anderen Förderprogrammen (Bund, Land, Kommune) ist nicht möglich.

6. Antragsberechtigte

6.1 Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen / Eigentümer, Eigentümergemeinschaften sowie Erbbauberechtigt. Hierunter fallen auch Kommunen und Vereine.

6.2 Antragsberechtigte können sich durch eine schriftlich bevollmächtigte Person oder den gesetzlichen Vertreter vertreten lassen.

7. Verfahren

7.1 Die Förderung muss schriftlich, auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular, beantragt werden.

7.2 Die antragstellende Person erklärt, dass sie über alle notwendigen rechtlichen und technischen Genehmigungen (z.B. statischer Nachweis, denkmalschutzrechtliche Genehmigung) verfügt (Eigenerklärung). Die antragstellende Person trägt die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der Maßnahme.

7.3 Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- ein Lageplan (in der Regel im Maßstab 1:1000),
- eine aussagekräftige, bemaßte Skizze, aus der die Fläche der Begrünungsmaßnahme zweifelsfrei erkennbar ist,
- Fotodokumentation des Objektes vor der Begrünung,
- Kurzbeschreibung der Maßnahme (z. B. Schichtaufbau bei Dachbegrünung, Konstruktion der Fassadenbegrünung),
- Kostenaufstellung durch verbindliche und detaillierte Kostenvoranschläge oder detaillierte Kostenschätzungen. Kostenangebote und Kostenschätzungen müssen soweit aufgegliedert sein, dass die Angemessenheit der Kosten geprüft werden kann.
- Bestätigung der Eigentumsverhältnisse (Eigenerklärung),
- Vertretungsvollmacht, falls der Antrag nicht vom Grundstückseigentümer persönlich gestellt wird.

7.4 Der Zeitraum, in dem Anträge gestellt werden können, wird so festgelegt, dass in der Regel eine Umsetzung der Maßnahme im Bewilligungsjahr möglich ist.

7.5 Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. **Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz kann entsprechend Ziffer 3.9 eine Priorisierung der Anträge vornehmen.**

- 7.6 Liegen die Bewilligungsvoraussetzungen vor, ergeht ein Bewilligungsbescheid mit Angabe der maximalen Höhe des voraussichtlichen Zuschusses.
- 7.7 Sollten sich nach der Bewilligung Abweichungen von der Beantragung ergeben, sind diese mit der Kreisverwaltung schriftlich abzustimmen. Eine Änderung der zugesagten maximalen Förderhöhe kann nicht zugesichert werden.
- 7.8 Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Zuschusses ist auf das Kalenderjahr, in dem die Bewilligung ausgesprochen wird, begrenzt. Eine Fristverlängerung kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen gewährt werden.
- 7.9 Auszahlung der Fördermittel
- 7.9.1 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach vollständiger Ausführung der Arbeiten und gegen Vorlage der tatsächlich entstandenen Kosten.
- 7.9.2 Rechnungen und sonstige Ausgabenbelege sind ebenso wie eine Fotodokumentation des Ausgangs- und des Endzustandes der Maßnahme beizufügen.
- 7.9.3 Spätester Termin zur Vorlage dieser Unterlagen ist jeweils der 01. Februar des auf die Bewilligung folgenden Jahres. Im begründeten Einzelfall kann die Kreisverwaltung einer Verlängerung der Frist zustimmen.
- 7.9.4 Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz behält sich vor, die Durchführung der Maßnahme vor Ort auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

8. Rückzahlung

Die Fördermittel sind auf Anforderung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verzinst zurückzuzahlen, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- die Fördermittel nicht sachgerecht verwendet wurden,
- gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen wurde,
- die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraums von 8 Jahren ohne Genehmigung entfernt wird. Eine Genehmigung wird nur im begründeten Einzelfall erteilt.

Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

9. Haftungsausschluss

- 9.1 Der Landkreis Mayen-Koblenz haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Begrünnungsmaßnahmen entstehen.
- 9.2 Die Förderung einer Maßnahme ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.
- 9.3 Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung und der statischen Belastbarkeit der zu begründenden Anlage liegt beim Antragsteller.

10. Inkrafttreten

- 10.1. Der Kreistag Mayen-Koblenz hat in seiner Sitzung am 28. März 2022 die vorliegende Richtlinie „Förderprogramm Dach- und Fassadenbegrünung“ beschlossen.
- 10.2. Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.
- 10.3. Die Richtlinie ist gültig, solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und der Kreistag Mayen-Koblenz keine Änderung der Inhalte beschließt oder die Förderung einstellt.

11. Zuständige Stelle

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, S9 | Integrierte Umweltberatung
Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz

Die Antragsunterlagen und weitere Informationen werden auf der Homepage der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zur Verfügung gestellt.